



# Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

## Berufsjäger-Brief

DJV WILL ALLES BEIM ALTEN LASSEN 2/81

Im BJB 1/81 haben wir unter der Überschrift "Wie soll es weitergehen mit der Ausbildung?" ausführlich über die gemeinsam von GGLF und BDB erarbeiteten und eingereichten Vorschläge zur künftigen Organisation der schulischen und überbetrieblichen Ausbildung der Revierjäger berichtet. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge am 29.10.1980 in Springe war die DJV-Hauptabteilung Berufsjäger durch Herrn Esser vertreten. Einwände wurden von ihm nicht erhoben. Die Vorschläge wurden dann am 20.11.1980 auch dem DJV und allen Landes-Jagdverbänden zur Kenntnis gegeben und um Unterstützung des Vorschlages gebeten.

Darauf absolutes Schweigen im Walde.

Auf offizielle Anfrage der GGLF an den DJV vom 29.3.1981 kam dann am 1.4.1981 die Antwort, die darin gipfelte, so wie die Lehrgänge in Springe bisher gelaufen seien, sei es bestens gewesen und eine Änderung deshalb auch nicht erforderlich. Daß die Lehrpläne nach Ansicht von Fachleuten sehr gut seien, wurde betont und daß der DJV dafür eine Menge Geld ausgegeben habe.

Das mag zwar alles richtig sein und wir maßen uns kein Urteil über die Qualität der bisherigen Lehrgänge an, da wir sie nicht aus eigener Anschauung kennen.

Immerhin wissen wir, daß es daran auch von Fachleuten und von den Auszubildenden selbst Kritik gibt, die allerdings meist nicht zur Kenntnis genommen wurde.

-2-

Soweit sich der DJV in seiner Antwort auf formale Fragen wie Berufsschulpflicht, Mindestklassenstärke und ähnliches beruft, sind diese Fragen selbstverständlich auch von uns bedacht worden und Lösungen dafür vorgesehen.

Wenn man sich allerdings auf formale Dinge beruft, sollte der DJV auch zur Kenntnis nehmen, daß ihm nach dem Berufsbildungsgesetz keinerlei Kompetenzen zustehen über die Art und Weise der Ausbildung zu bestimmen, sondern allerhöchstens ein Anhörungsrecht als Fachverband, während die Vertreter der Betroffenen, die Gewerkschaften und Berufsverbände, unmittelbare Mitspracherechte nach dem Gesetz haben.

Es ist jedoch nicht unsere Absicht, uns hinter solchen Vorschriften zu verschanzen, weil es uns wirklich um eine Verbesserung der künftigen Ausbildung geht. Dazu haben wir dem DJV unsere Gesprächsbereitschaft auch schon oft genug angeboten. Die Ausbildungsordnung "Revierjäger" stellt erheblich höhere Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse, auch über den traditionellen Bereich hinaus, weil nur so die Gewähr gegeben ist, daß der künftige Revierjäger im Berufsleben bestehen kann. Das kann nur in der Berufsschule in der üblicherweise dafür vorgesehenen Unterrichtszeit vermittelt werden.

Es ist also nicht entscheidend, ob noch Berufsschulpflicht besteht wie der DJV meint, sondern was an Wissen vermittelt werden muß. Daß dabei einerseits bei der Bestellung von Lehrkräften und Erstellung des Lehrplanes nach wie vor dem DJV weitgehende Mitwirkung angeboten, andererseits die bisher vom DJV getragenen Kosten von der Kultusverwaltung übernommen werden sollen, sollte man eigentlich dankbar aufnehmen, genau so wie der Vorschlag, das selbstverständlich weiterhin in Springe zu machen. Die parallel zum Berufsschulunterricht vorgesehene überbetriebliche Unterweisung in praktischen, insbesondere handwerklichen Dingen hält der DJV vollends für überflüssig einschließlich der geplanten Werkstatt und meint, daß das die Ausbilder im Revier vermitteln könnten.

Nun, wir trauen den Ausbildern in der Tat einiges zu, auch in handwerklichen Dingen. Aber wer hat schon eine komplette Werk-

statt und wer hat die Zeit, von Grund auf in handwerkliche Fertigkeiten einzuführen? Die Handwerksbetriebe aller Branchen, bei uns seit Jahrhunderten die Ausbildungsstätten schlechthin, haben längst eingesehen, daß sie trotz modernster Einrichtung und einem Stamm von Fachkräften besser einen Teil der Ausbildung in überbetriebliche Lehrwerkstätten verlegen und haben dafür in den letzten Jahren hunderte von Millionen ausgegeben. Auch in der Land- und Forstwirtschaft ist das längst selbstverständlich. Ausgerechnet bei den Berufsjägern soll das ganz und gar unnötig sein?

Interessant ist, daß sich der DJV in diesem Punkt auf die Landesobmänner beruft, die angeblich die - gemeinsamen - Vorschläge von GGLF und BDB auch ablehnen. Das erscheint mindestens deswegen merkwürdig, da bei den Beratungen unserer Vorschläge die Landesobmänner im Rahmen des BDB fast alle anwesend waren und sie für richtig befanden. Da es sich hier um gestandene Männer und Fachleute handelt, können wir uns nicht vorstellen, daß sie gleich wieder ihre Meinung ändern, wenn der DJV anderer Ansicht ist. (Siehe W+H Nr. 6, Seite 325.)

Auf jeden Fall hat uns der Vorsitzende des BDB, Wildmeister Hammerschmidt, ausdrücklich erklärt, daß er mit seinem Verband nach wie vor voll hinter den Vorschlägen steht.

Da schon immer das Bessere des Guten Feind war, sind wir überzeugt, daß der DJV auf Dauer die Meinung der Mehrzahl der Berufsjäger - ob in GGLF oder BDB zusammengeschlossen - daß die Ausbildung noch verbessert werden muß, nicht einfach übergehen kann.

Wie uns glaubhaft versichert wurde, ist im übrigen der LJV Niedersachsen als Träger des Jägerlehrhofes Springe durchaus bereit, auch längere Lehrgangszeiten nach unserem Vorschlag zu akzeptieren zu Lasten anderer Maßnahmen, so daß es mindestens von dieser Seite keine Probleme gibt.



Wenn der DJV es wirklich mit der Förderung der Berufsjägerausbildung ernst meint, muß er seine Ablehnung noch einmal überdenken. Oder geht es letztlich nur um das Festhalten an überholten Zuständigkeiten?

W+H 6/81  
DJV fördert  
Berufsjägerausbildung  
14.6.81

Die seit Jahren in Vorbereitung befindliche Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger dürfte nunmehr vom zuständigen Bundesminister endgültig verabschiedet und noch 1981 verkündet werden.

In dieser Verordnung ist auch vorgesehen, Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte erworben werden können, in anderen geeigneten Einrichtungen zu vermitteln. Seit nunmehr 19 Jahren führt der DJV bereits eine derartige überbetriebliche Schulung für Auszubildende zum Berufsjäger durch. Außerdem hält er Lehrgänge für Jagdaufseher ab, die Berufsjäger werden wollen. Ein weiterer Kursus führt zur Berufsjägermeisterprü-

fung. Diese Lehrgänge mit ihrem ausgewogenen Angebot an Unterrichtsstoff haben sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie sind von Fachleuten in berufsbildenden Schulen erst kürzlich wieder bestens beurteilt worden.

Dabei werden vom DJV nicht nur die Lehrpläne erstellt, sondern er bezuschußt diese Fortbildungsprogramme auch in erheblichem Maße.

So haben beispielsweise die Teilnehmer, die zum Berufsjäger ausgebildet werden, für den vierwöchigen Lehrgang

lediglich etwa acht Mark täglich für Unterkunft und Verpflegung selbst zu entrichten. Vom DJV werden außer den Aufenthalts- noch Reisekosten sowie alle Aufwendungen für Lehrpersonal und Unterrichtsgestaltung getragen. Das sind für einen Lehrgang jährlich ungefähr 16 000 Mark.

In Übereinstimmung mit den Obmännern der Berufsjäger soll es bei der anerkanntermaßen bewährten Art der Schulung durch die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, möglichst im Jägerlehrhof Springe, bleiben. Von dieser Form der

Schulung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Vielmehr ist es wünschenswert, sich auch künftig der langjährigen Erfahrung des DJV zu bedienen, der die Aus- und Fortbildung der Berufsjäger auch weiterhin fördern will.

DJV



## AUS DER AUSBILDUNGSSTATISTIK

Zum Jahresende stellt das Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) jeweils zusammen, wer in welchen landwirtschaftlichen Berufen ausgebildet wird. Während die Landwirte mit 19.330, die Gärtner mit 16.710 und die Forstwirte immerhin noch mit 1.747 Auszubildenden an der Gesamtzahl von 46.791 beteiligt sind, bringen es die Berufsjäger nur auf 28, also auf 0,06 % Anteil.

Davon waren mit 9, zu je 3 verteilt auf die Ausbildungsjahre in Nordrhein-Westfalen die meisten Auszubildenden. Es folgt Bayern mit 6 und Niedersachsen mit 5. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurden je 2 und in Hessen und Saarland je ein künftiger Berufsjäger ausgebildet. 13 befinden sich im 3. Ausbildungsjahr, werden damit in Kürze ihre Prüfung machen und ins Berufsleben gehen. Wieviele wieder neu anfangen ist noch nicht bekannt. Offenbar hat man in den letzten Jahren ziemlich gebremst. Von 48 anerkannten Ausbildungsbetrieben haben tatsächlich nur 26 ausgebildet.

Allerdings haben an der Abschlußprüfung im abgelaufenen Jahr 35 Prüflinge teilgenommen - 31 bestanden. Das bedeutet, da nach der Statistik 79 11 Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr waren und zur Prüfung anstanden, daß mehr als zwei Drittel der Prüflinge nicht über die Ausbildung sondern über die Tätigkeit als Jagdaufseher zur Prüfung kamen. Ob hier nicht ein etwas ausgeglicheneres Verhältnis von wenigstens 50 : 50 angestrebt, d.h., eine etwas größere Zahl an Auszubildenden pro Jahr angenommen werden sollte, muß einmal ernsthaft diskutiert werden.

### BONNER MÜHLEN MAHLEN LANGSAM .....

Das hatten wir schon im BJB 1/81 bemerkt, als wir über die letzte Lesung der Ausbildungsordnung "Revierjäger" berichtet haben. Dabei hatten wir die Hoffnung geäußert, daß die VO nun bald verkündet werden würde.

Leider wurden wir in dieser Erwartung enttäuscht. Das BML als zuständiges Ministerium muß seinen Entwurf jeweils mit dem Bildungsministerium abstimmen und legte deshalb seinen "endgültig letzten" Text dort vor.

Doch dort saßen noch klügere Leute als im BML und die waren nicht mit allem einverstanden, was die Sachverständigen aus der Praxis und dem BML da zu Papier gebracht hatten. Also wurde erneut geändert. So sollte z.B. die Grundbildung verstärkt herausgestellt werden, obwohl diese normalerweise im Berufsgrundbildungsjahr in der Schule stattfindet und dann die Verordnung des BML gar nicht gilt, oder wenn der Auszubildende kein BGJ ableistet, der Ausbilder mit diesen Begriffen sowieso nichts anfangen kann. Weiter wurde beanstandet, daß als Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung der Jagdschein gefordert wird. Jedem Praktiker ist zwar klar, daß eine vernünftige Ausbildung anders nicht möglich ist, aber die klugen Leute im BMBW fanden nichts im Gesetz, was eine solche Regelung zuläßt, also darf sie nicht sein. Nun soll der Jagdschein spätestens bis zur Zwischenprüfung erworben werden. Was passiert, wenn der Auszubildende dummerweise durch die Jagdscheinprüfung fällt, wird allerdings nicht gesagt. Man müßte sich wohl darüber klar sein, daß dann eine Fortsetzung der Ausbildung zum Berufsjäger so gut wie unmöglich wäre. Aber hier wird die Praxis sicher schnell die bürokratischen Bocksprünge korrigieren und das bisherige Verfahren beibehalten, eben nur Auszubildende anzunehmen, die bereits einen Jagdschein haben.

Im übrigen haben sich in den aus der Sicht der Verbände wesentlichen Punkten keine sachlichen Änderungen ergeben und wir haben dem nunmehr "absolut endgültig letzten?" Entwurf in Absprache mit dem BDB zugestimmt, um die Verabschiedung nicht noch weiter zu verzögern. Vielleicht können die nächsten Ausbildungsverträge schon auf der neuen Rechtsgrundlage abgeschlossen werden.

Das BML will auf jeden Fall die Ausbildungsordnung noch in diesem Jahr inkraft setzen.

## MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN IN RHEINLAND-PFALZ

Im BJB 1/81 hatten wir unter der Überschrift "Auch in Rheinland-Pfalz: Angebot zur gemeinsamen Arbeit" über ein Treffen am 17.9.80 berichtet,

Der Landesobmann im LJV Rheinland-Pfalz, Wildmeister Belter, ist der Auffassung, daß der Werdegang nicht richtig dargestellt sei und verlangt die Veröffentlichung seiner nachfolgenden Darstellung:

"Die Veröffentlichung im Berufsjäger 1/81 über die Zusammenarbeit der Abt. Berufsjäger mit der Arbeitsgruppe Berufsjäger der GGLF zeigt starke tendenziöse Züge und bedarf der Klarstellung!

Es ist nicht richtig, daß zu dem stattgefundenen Gespräch die Arbeitsgruppe GGLF eingeladen hat.

Richtig ist vielmehr, daß die Arbeitsgruppe, vertreten durch Herrn Hermans, laut Schriftwechsel den Wunsch geäußert hat, ein Gespräch mit der Abt. Berufsjäger zu führen.

Nach notwendig erscheinender sehr sorgfältiger Vorarbeit und Absprache mit den Bezirksobleuten habe ich dann, nach telefonischer Absprache, eingeladen zum Gespräch hier in meiner Nähe nach Baselt am 17.9.80.

Ich bin deswegen dem Wunsche nachgekommen, weil mir sehr an einer geschlossenen Arbeit der Berufsjäger, gerade in Rheinland-Pfalz, lag und noch liegt.

Leider konnten die, trotz der in den Protokollen festgehaltenen Absprachen von Ihrem Vertreter nicht eingehalten werden und wurde so Grundsätzliches nicht ausgeräumt.

Es ist bedauerlich, daß immer wieder, so auch durch diese tendenziöse Veröffentlichung die Spaltung der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz wachgehalten wird. gez. Belter, LO"

Es ist für uns selbstverständlich, im BJB jeden zu Wort kommen zu lassen. Ob es allerdings sinnvoll ist, sich über solche Dinge zu streiten ist eine andere Frage, denn es gibt sicher wichtigere Probleme zu klären.

Im übrigen geht aus dem uns vollständig vorliegenden Schriftwechsel zwischen der GGLF-Arbeitsgruppe Berufsjäger und dem Landesobmann hervor, daß das beschriebene Treffen mit Schreiben der GGLF-Arbeitsgruppe vom 29.6.1980 angeregt wurde und das Gespräch letztlich dadurch zustandekam.

Schließlich wurde in einem Schreiben an Herrn Belter vom 22.9.1980 der Dank für das Gespräch ausgesprochen und die Hoffnung geäußert, daß man auch in Zukunft zusammenarbeiten werde, wenn auch nicht in allen Fragen Übereinstimmung erzielt wurde. (Siehe auch nachfolgenden Bericht über die Jahrestagung Rheinland-Pfalz.)

#### BETRACHTUNGEN ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER BERUFSJÄGER VON RHEINLAND-PFALZ IM LJV

Am 14.5.81 fand in Kobern bei Koblenz die Jahreshauptversammlung der Berufsjäger von Rheinland-Pfalz im LJV statt, zu der Wildmeister Georg Belter als Landesobmann durch eine Anzeige in "Jagd und Jäger" eingeladen hatte.

Es war für mich als Gewerkschafter durchaus nicht selbstverständlich hieran teilzunehmen. Aber die Tatsache, daß Herr Belter bei der Jahreshauptversammlung 1980 erklärt hat, er würde keinen Revierjäger und Kollegen vor die Tür weisen, hat mich veranlaßt, an dieser Versammlung teilzunehmen, obwohl ich weder Mitglied im LJV noch im BDB bin.

An dieser JHV nahmen neben den Berufskollegen aus Rheinland-Pfalz auch die Herren Esser vom DJV, Wagner vom LJV Rheinland-Pfalz sowie Wildmeister Hammerschmidt als Bundesobmann der Berufsjäger und die Herren Wildmeister Stecher und Bertram als Gäste aus Nordrhein-Westfalen teil.

Zunächst ließ Herr Belter darüber abstimmen, daß ich als Gewerkschafter überhaupt an der Versammlung teilnehmen durfte.

Die Abstimmung verlief ohne Gegenstimme für meine Teilnahme.

Herr Belter sagte nach der Abstimmung jedoch, daß ich nur Gast sei und keinerlei Äußerungen machen dürfe.

Weshalb Belter dies ausdrücklich betonte, wurde mir erst klar, als hier behauptet wurde, die Zusammenkunft zwischen der Arbeitsgruppe Berufsjäger in der GGLF und der Abteilung Berufsjäger im LJV vom 17.9.80 (siehe Berufsjäger-Brief 1/81) sei auf Einladung von Belter erfolgt und die besagte Information Im Berufsjäger-Brief sei die Unwahrheit.

Damit ich also zu diesem Vorwurf keine Stellungnahme abgeben konnte wurde mir vorher untersagt, innerhalb der Versammlung eine Äußerung zu machen.

Belter erklärte hierzu, er hätte aus diesem Grunde an die GGLF geschrieben. - Es wurde jedoch nicht gesagt, daß besagtes Schreiben an die GGLF erst zwei Tage vor dieser Versammlung geschrieben wurde und somit eine Klärung auch nicht stattfinden konnte.

Bei der Behandlung dieses Themas sind erhebliche Verstöße gegen die demokratischen Gepflogenheiten einer Sachbehandlung durch Belter erfolgt.

So hat Belter bereits Halbwissen bewußt an die Versammlung weitergegeben ohne eine Gegenantwort abzuwarten, also in ein laufendes Verfahren urteilend eingegriffen,

sowie eine Stellungnahme zu einem Sachinhalt bewußt verhindert, weil demjenigen, welchem der Vorwurf gemacht wurde, vorher das Recht der Einrede genommen wurde.

Diese Art und Weise einer Themenbehandlung sind für uns als Gewerkschaft vollkommen fremd, zumal in unseren Tagungen jeder seine Meinung äußern kann.

Es muß in diesem Zusammenhang angenommen werden, daß die demokratischen Formeln des Zusammenlebens noch nicht überall vorgedrungen sind.

Anschließend gab Herr Wildmeister Hammerschmidt einen Situationsbericht und regte hierbei an, gemeinsam mit der GGLF zu arbeiten. Er hob die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen BDB und GGLF besonders hervor und erklärte, daß viele Ziele ohne die GGLF nicht zu erreichen sind.

Aus der Versammlung wurde daraufhin die Frage laut, weshalb kein Vertreter der GGLF anwesend sei, wenn dies so ist, woraufhin verwiesen wurde, daß ich (Hermans) ja anwesend wäre.

In einer weiteren Rede äußerte sich Herr Esser vom DJV zur Prüfung 1981, zum Lehrstellenproblem und zum Stellenmarkt. Hierbei regte er an, daß sich die Kollegen Kenntniserweiterung als Fleischbeschauer oder Forstwirt verschaffen sollen, um so auf dem Stellenmarkt flexibler zu sein.

Zum Thema Bundesberufsschule für Berufsjäger verlas Herr Esser einen Brief des DJV - gerichtet an die Landesobleute - mit dem Inhalt, daß die bisherigen Kurse des DJV in Springe für die Kenntnisvermittlung ausreichen würden. Aus diesem Grunde sollte es so nach Meinung des DJV auch in der Zukunft bleiben. (Hierzu Einzelheiten auf der ersten und zweiten Seite des BJB.)

#### ZUSAMMENFASSEND MUSS GESAGT WERDEN:

Sicherlich hätte an Ort und Stelle manche Unklarheit beseitigt werden können. Aber wenn jedes Rederecht unterbunden wird, muß eine andere Möglichkeit der Unterrichtung für die Kollegen gesucht und gefunden werden.

Es ist zu hoffen, daß zukünftig die Vertreter der GGLF zu diesen Tagungen offiziell eingeladen werden.

#### NEUER TARIF FÜR BERUFSJÄGER IN BAYERN

Im BJB 4/80 haben wir die Vergütungssätze für Berufsjäger in Bayern mitgeteilt, die in der privaten Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Dieser Tarifvertrag wurde inzwischen neu abgeschlossen und die Gehaltssätze betragen jetzt:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Vergütungsgruppe II | Berufsjäger mit Abschlußprüfung                |
|                     | bis 17 Jahre 1.144,-- (+ 53,--)                |
|                     | bis 19 Jahre 1.226,-- (+ 57,--)                |
|                     | bis 20 Jahre 1.341,-- (+ 63,--)                |
|                     | nach 20 Jahre 1.547,-- - 1.772,--<br>(+ 72,--) |

|                      |  |
|----------------------|--|
| Vergütungsgruppe III | Berufsjäger mit Abschlußprüfung, die selbständig ein Jagdrevier leiten<br>Berufsjäger mit Meisterprüfung<br>1.725,-- - 1.980,-- (+ 81,--)  |
| Vergütungsgruppe IV  | Berufsjäger mit Meisterprüfung, die selbständig ein größeres Jagdrevier leiten,<br><br>Berufsjäger, denen die Ernennungs-<br>urkunde zum Revieroberjäger erteilt<br>ist<br>1.987,-- - 2.257,-- (+ 93,--) |

Die Miete für eine zur Verfügung gestellte Werkswohnung darf höchstens 129,20 DM (\* 10,20 DM) betragen.

Durch diesen Tarifvertrag konnte einmal mehr sichergestellt werden, daß auch die Berufsjäger an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilnehmen und nicht nur darauf angewiesen sind, ob ihr Jagdherr vielleicht von selbst darauf kommt, daß auch sein Jäger das Benzin und so vieles andere teurer bezahlen muß.

#### .....AUCH IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Auch für die bei den Staatsforstverwaltungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen tätigen Berufsjäger wurde ab 1. Mai das Tarifgehalt angehoben. Indirekt haben auch die Berufsjäger von diesem Tarifvertrag einen Nutzen, deren Arbeitsvertrag sich nach dem BAT richtet. Die Anhebung betrug hier 4,3 %. Für März und April gab es pauschale Nachzahlungen von 120,-- DM/Monat.

Wegen der komplizierten Berechnung des Gehaltes nach Vergütungsgruppe, Alter und Familienstand kann die Auswirkung nur beispielhaft dargestellt werden. (Mitglieder der GGLF erhalten die neue Gehaltstabelle direkt zugestellt. Interessenten können sie bei uns anfordern.)

Es kann verdienen:

Revierjäger, ledig, 25 Jahre alt, BAT VIII

|              |           |
|--------------|-----------|
| Grundgehalt  | 1.289,90  |
| Ortszuschlag | 530,84    |
|              | <hr/>     |
|              | 1.820,74* |

Revierjäger, verheiratet, ohne Kinder, 30 Jahre, BAT VII

|              |           |
|--------------|-----------|
| Grundgehalt  | 1.464,85  |
| Ortszuschlag | 645,04    |
|              | <hr/>     |
|              | 2.109,89* |

Revierjäger, verheiratet, 2 Kinder, 35 Jahre, BAT VI b

|              |             |
|--------------|-------------|
| Grundgehalt  | 1.736,61    |
| ortszuschlag | 845,66      |
|              | <hr/>       |
|              | 2.582,27 ** |

\*Dazu noch verschiedene Zulagen, vermögenswirksame Leistung und Urlaubsgeld von 300,00 DM

\*\*Dazu Kinderzuschlag

Hier konnte neben der laufenden Gehaltsanhebung im Zug der allgemeinen Tarifpolitik in den letzten Jahren durch den konsequenten Einsatz der GGLF auch eine wesentliche Einstufungsverbesserung durchgesetzt werden, so daß die frühere Benachteiligung der Berufsjäger gegenüber anderen Angestellten beseitigt ist.

KÜNDIGUNG AUCH IN DER II. INSTANZ ALS NICHT RECHTMÄSSIG  
BEURTEILT

Im BJB 1/81, Seite 12, hatten wir über das Urteil des Arbeitsgerichtes Kempten berichtet, das die fristlose Entlassung eines Revierjägers als nicht rechtmäßig beurteilt hatte.

Die beklagte Jagdgenossenschaft hat dagegen Berufung zum Landesarbeitsgericht in München eingelegt und nun auch in zweiter Instanz verloren. Dieses Urteil hat sicher über den Einzelfall hinaus Bedeutung und wir geben die wichtigsten

Entscheidungsgründe hier wieder: (Landesarbeitsgericht München, Az.: 5 (7) Sa 685/80 vom 18.2.1981)

"Das Arbeitsverhältnis der Parteien besteht über den 31.3. 1980 hinaus fort. Ihre arbeitsvertragliche Abrede, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Wechsel von Jagdpächtern und Neuverpachtung des Jagdbezirkes ende, ist nicht wirksam. Nach herrschender, wenn auch umstrittener Meinung ist die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung für ein Arbeitsverhältnis nicht schlechthin unzulässig. Für eine solche Vertragsgestaltung muß jedoch ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen.

Durch die auflösende Bedingung dürfen die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen und der Kündigungsschutz nicht funktionswidrig zum Nachteil des Arbeitnehmers vereitelt werden. Der auflösend bedingte Vertrag muß seine sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß er mit Recht und aus gutem Grunde von Vorschriften des Kündigungsrechtes und Kündigungsschutzes nicht betroffen wird.

Durch die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung darf der Arbeitgeber nicht einseitig und zu Lasten des Arbeitnehmers sein Beschäftigungsrisiko diesem überbürden. Es ist eine funktionswidrige Verwendung des Rechtsinstitutes der auflösenden Bedingung, wenn der Arbeitgeber ein wenig wahrscheinliches Ereignis, bei dessen Eintritt er möglicherweise für den Arbeitnehmer keinen Bedarf mehr hat, zum Anlaß der eine Kündigung nicht erfordernden Beendigung des Arbeitsverhältnisses macht.

Für die von den Parteien vereinbarte auflösende Bedingung lagen keine sachlich gerechtfertigten Gründe vor.

Die vorzeitige Auflösung des von der Beklagten mit dem Jagdpächter abgeschlossenen Pachtvertrages war wenig wahrscheinlich. Nach dem vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht widersprochenen Vortrag einer der Jagdgenossen der Beklagten im Berufungstermin war das bei Abschluß des Arbeitsvertrages sogar durchaus unwahrscheinlich. Auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Jagdpachtvertrages entfällt an sich für die beklagte Jagdgenossenschaft noch nicht ohne weiteres und sofort

die Möglichkeit, den Kläger weiterzubeschäftigen. Denn auch ohne Jagdpächter gibt es für den Jäger zunächst noch genügend Arbeit. Ob ein neuer Jagdpächter den Kläger "übernommen" hätte, war bei Abschluß des Arbeitsvertrages zumindest offen. Der Kläger ist der einzige Arbeitnehmer der Beklagten. Daher fällt er weder unter das Kündigungsschutzgesetz noch unter das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9.7.1926. Die Beklagte hätte mit ihm gemäß § 622 I Satz 2 BGB eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende vereinbaren können. Mit einer solchen Vereinbarung hätte sie für die wenig wahrscheinliche vorzeitige Auflösung des Jagdpachtvertrages ihre Interessen ausreichend wahren und ein etwaiges Beschäftigungsrisiko gering halten, wenn nicht schon weitgehend ausschalten können. Für eine Vertragsgestaltung, die dem Kläger auch noch den ohnehin geringen "Kündigungsschutz", nämlich sein Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, nahm, bestand daher kein sachlicher Grund. Durch die auflösende Bedingung hat die Beklagte in einseitiger Interessenwahrung, ohne die Belange des Klägers zu berücksichtigen, und auch ohne aner kennenswerte Gründe ihr mögliches Beschäftigungsrisiko voll auf den Kläger abgewälzt. Das war nicht rechtens.

Die von den Parteien vereinbarte auflösende Bedingung ist auch nicht deshalb sachlich gerechtfertigt, weil - was die Kammer zugunsten der Beklagten als richtig unterstellt - Berufsjäger in 99 % der Fälle nicht bei der Jagdgenossenschaft, sondern bei dem Jagdpächter angestellt sind. Daraus folgt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht, daß ein Arbeitsvertrag des Jägers naturgemäß an die Laufzeit des Jagdpachtvertrages "gekoppelt" und es sachlich gerechtfertigt sei, daß der Arbeitsvertrag im Falle der etwaigen vorzeitigen Beendigung des Jagdpachtvertrages von selbst und ohne Kündigung ende. Auch wenn der Jäger beim Jagdpächter angestellt ist, wäre es funktionswidrig und daher unzulässig zu vereinbaren, daß das Arbeitsverhältnis bei einer vorzeitigen Auflösung des Jagdpachtvertrages ende. Denn damit würde der Jagdpächter das in seiner Sphäre liegende Beschäftigungsrisiko unter einseitiger Interessenwahrung auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Daß entgegen den Erwartungen der Vertragsparteien die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers später nicht mehr möglich ist, ist kein sachlich gerechtfertigter Grund, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von einer solchen Eventualität abhängig zu machen. Wenn der Arbeitgeber - anders als zunächst erwartet - für den Arbeitnehmer später keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr hat, kann er das Arbeitsverhältnis ordentlich oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich kündigen. Dabei hat er im Interesse und zum Schutze des Arbeitnehmers das geltende Kündigungsrecht zu beachten. Davon kann er sich zu seinen Gunsten und zum Nachteil des Arbeitnehmers nicht dadurch befreien, daß er durch die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von der Beschäftigungsmöglichkeit abhängig macht. Denn damit "unterliefe" er das geltende Kündigungsrecht und würde lediglich zu seinem Vorteil und ohne Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers das Rechtsinstitut der auflösenden Bedingung zweckentfremden und mißbrauchen.

Demnach ist die von den Parteien getroffene Vereinbarung, daß ihr Arbeitsverhältnis bei dem Wechsel des Jagdpächters und der Neuverpachtung des Jagdbezirkes ende, unwirksam."

#### WAS MAN ÜBER DAS KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT MINDESTENS WISSEN SOLLTE

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat für den Arbeitnehmer oft sehr weitreichende Folgen, insbesondere, wenn wie heute vielfach eine neue Arbeitsstelle nur sehr schwer zu finden ist.

Deshalb hat der Gesetzgeber im Kündigungsschutzgesetz Regelungen getroffen, nach denen die Arbeitsgerichte die Rechtmäßigkeit von Kündigungen nachprüfen und beurteilen können.

Zunächst: Unter das Kündigungsschutzgesetz fallen nur Betriebe mit in der Regel mindestens fünf ständig beschäftigten Arbeitnehmern. Das bedeutet leider, daß ein erheblicher Teil der Berufsjäger von vornherein aus dem Kündigungsschutz ausge-

nommen ist. Das Gesetz trifft nur dort zu, wo es sich um einen größeren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, in dem der Berufsjäger einer von einer Anzahl von Beschäftigten ist oder, wenn der Jagdpächter zwar kein land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer ist, den Berufsjäger aber als Arbeitnehmer auf der Lohnliste seines gewerblichen Betriebs führt. Bei reinem Privatvertrag entfällt dagegen der Kündigungsschutz, weil hier der Berufsjäger meist der einzige Beschäftigte ist. In diesem Fall ist nur eine gewisse Absicherung über einen entsprechenden Arbeitsvertrag möglich.

Wo der gesetzliche Kündigungsschutz gilt, darf dagegen nur gekündigt werden aus "Gründen in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers sowie aus dringenden betrieblichen Erfordernissen."

Die "dringenden betrieblichen Erfordernisse" wird der Arbeitgeber immer geltend machen, wenn die Jagd aufgegeben wird oder bei Neuverpachtung in andere Hände übergeht. Die Berufsjäger sind es auch gar nicht anders gewöhnt, daß sie dann wandern müssen. Trotzdem braucht man sich in einem solchen Fall noch nicht ohne weiteres mit einer Kündigung abzufinden.

Gerade bei "dringenden betrieblichen Erfordernissen" muß der Arbeitgeber nämlich nachweisen, daß er auch keine sonstige Beschäftigungsmöglichkeit hat. Es kommt also nicht nur auf den Tatbestand der Jagd an, sondern auf die Arbeitsplätze im gesamten Betrieb des Arbeitgebers. Da sich in der Regel doch nur Inhaber größerer Firmen große Jagden und Berufsjäger leisten können, dürften auch in diesen Firmen genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Gerade bei der so oft bekannten engen Verbundenheit zwischen Jagdherren und Revierjäger sollte man eigentlich erwarten, daß diese Möglichkeiten auch genutzt werden. Wenn der Berufsjäger das nicht will, ist es seine Sache. Bei der Wahl zwischen Arbeitslosigkeit und der - eventuell vorübergehenden - Möglichkeit einen wenn auch berufsfremden Arbeitsplatz zu er-

halten, muß man sich das aber sicher gut überlegen. Flattert eine Kündigung ins Haus, so nützt ein sogenannter "Einspruch" dagegen überhaupt nichts. Die einzige Möglichkeit, eine rechtliche Überprüfung zu erreichen, ist die Einreichung einer Kündigungsschutzklage. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht eingegangen sein. Wird diese Frist versäumt, so gibt es keine rechtliche Möglichkeit mehr, sich gegen die Kündigung zu wehren.

Wo ein Betriebsrat besteht, kann bei diesem gleichzeitig Einspruch erhoben werden. Dann befaßt sich der Betriebsrat nochmals mit dem Fall und unterstützt gegebenenfalls die Argumente des Betroffenen vor Gericht. Wurde der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung durch den Arbeitgeber nicht gehört, so ist die Kündigung von vornherein unwirksam. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, sich mit dem Betriebsrat in Verbindung zu setzen.

Vor Gericht muß der Arbeitgeber die Kündigung rechtfertigen. Kann er das nicht, ist sie unwirksam. In vielen Fällen trennt man sich dann trotzdem. Allerdings muß der Arbeitgeber dann meist eine recht erhebliche Abfindung zahlen, die bei langjähriger Beschäftigung bis zu einem Jahresgehalt gehen kann. Damit wird dann wenigstens der Übergang bis zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle erleichtert.

Im übrigen: Wer in der GGLF ist, wird in solchen Fällen selbstverständlich kostenlos beraten und vor dem Arbeitsgericht vertreten.

UM AUCH IN ZUKUNFT DEN "BERUFSJÄGER-BRIEF" PÜNKTLICH  
AUSLIEFERN ZU KÖNNEN BITTEN WIR BEI ADRESSENÄNDERUNG  
UM MITTEILUNG.

P O S T K A R T E      GENÜGT!

## W+H 24 am 22.2.81 Berufsjäger tagten

Am 3. Februar fand die erste Mitglieder- versammlung dieses neugegründeten Be- rufsverbandes Deutscher Berufsjäger in Springe-Eldagsen statt. Der Vorsitzende des BDB, Wildmeister Hammerschmidt, begrüßte eine beachtliche Anzahl der Mitglieder sowie den Sachbearbeiter der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, Ferdi Esser.

Hammerschmidt wies auf die Bedeu- tung der Zusammenarbeit mit den Jagd- verbänden hin und bat um Gewinnung von Berufskollegen, die noch nicht dem BDB angehören, und um aktive Mitar- beit. Der BDB habe zur Zeit etwas mehr als 200 Mitglieder.

Im Anschluß erläuterte der Vorsit- zende nochmals, worin die Notwendig- keit zur Gründung des BDB gelegen hätte. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) besagt, daß bei Beratungen und Festle- gungen für die Richtlinien einer neuen Verordnung im Ausbildungs- und Schu- lungswesen für den Beruf „Revierjäger“ nur eine Arbeitnehmervertretung paritätisches Mitbestimmungsrecht hat. Der DJV, der bisher die Berufsjäger vertreten hat, gilt jedoch in diesem Fall nicht als Arbeitnehmervertretung.

Erst durch die Gründung des BDB (Eintragung als Verein am 22. Mai 1980 beim Amtsgericht Springe) wurde das Mitspracherecht als Arbeitnehmervertre- tung im entsprechenden Ausschuß beim Bundesministerium ELuF erreicht. Nur auf diese Weise können Berufsjäger Ein- fluß auf Verordnungen, die ihre Belange betreffen, nehmen. Auf Initiative des BDB hin kam es zur Berufsbezeichnung Revierjäger (nach Meisterprüfung Re- vierjagdmeister) und nicht, wie von der Gewerkschaft vorgeschlagen, Jagdwirt (Jagdwirtschaftsmeister).

Durch die BDB-Initiative wurde wei- terhin erreicht, daß die mangels oben be- schriebener Rechtsgrundlagen aus dem Prüfungsausschuß entlassenen Prüfer, Wildmeister Dühr und Bertram, wieder für dieses Gremium zugelassen wurden. Zwischenzeitlich waren die beiden Po- sten von Vertretern der Gewerkschaft besetzt worden.

Zur Abwicklung der Regularien gehör- ten u. a. der Kassenbericht und die Wahl der Kassenprüfer. Der Jahresbeitrag wurde auf 60 DM festgesetzt.

Änderungsvorschläge der Satzung wurden zur intensiveren Vorbereitung dem Vorstand angetragen, um in der nächsten Mitgliederversammlung dar- über beschließen zu können. Kurzvor- träge der Revieroberjäger David und Schwarz zu Problemen der Fasanen- bzw. Damwildhege schlossen die anregende Tagung ab. A. Rockstroh

## W+H 25/81 Berufsjäger v. 8.3.81 sammelt euch!

Einladung zur Berufsjägerver- sammlung von Nordrhein-West- falen am 30. März, 10 Uhr, im Parkrestaurant „Burg Brüg- gen“, 4057 Brüggen, Burgwall 2.

Auch wenn wir oft in Sorge sind, daß der Berufsjäger eines Tages auf der „Roten Liste“ er- scheint, einem Katalog für be- drohte Tiere und Pflanzen, so haben wir doch in unserem Land den höchsten Bestand im Bundesgebiet (außer in Bay- ern!).

Mit Händen und Füßen müs- sen wir uns wehren, daß diese Liste nicht laufend um eine aus- sterbende Art ergänzt wird und man dem Lebensraum von Nachtfaltern und Kröten mehr Bedeutung schenkt als dem exi- stenzgefährdeten Mensch Be- rufsjäger.

Wir sollten anpassungsfähig sein und dürfen uns nicht wie das Wollgras und Birkhuhn von Moorflug und Habicht ver- drängen lassen.

In den letzten Spätwinterta- gen sah ich einen Bussard im Tiefflug einen Junghasen da- vontragen. Die Häsin verfolgte ihn viele hundert Meter und versuchte durch Luftsprünge nach dem Greif zu verhindern, was lange schon entschieden war. – In dieser Häsin war eine gehörige Portion kampfbereiter Mutterinstinkte vorhanden. Bei- spielhaft!

## Pirsch 6/81 14.3.81

# Berufsjäger – Ein Berufsstand organisiert sich

## Ausbildungsfragen und Zukunftsaussichten

So recht will es niemand wahr- haben, aber die sogenannten „grünen Berufe“ leiden an der Ausbildung, ihrem Inhalt und letztlich auch Selbstverständ- nis. Mit den Forstleuten der ge- hobenen und höheren Laufbahn gibt es Schwierigkeiten, seit die- se Disziplin ausschließlich auf Hochschulen gelehrt und nun- mehr dem Zustrom auch am Be- ruf weniger Interessierter offen- steht, ohne sich am späteren Be- darf zu orientieren. Und das Arbeitsfeld der Berufsjäger schließlich ist kaum zu fassen, solange es vom Chauffeur über den Waldarbeiter bis zum Privat- forster reicht.

Uns werden auch in kleinen Brocken die Reviere davonge- tragen. Sehen wir nicht da- schon lange zu? Wir blicken der Situation nach, schimpfen al- lenfalls noch und resignieren. Bei aller Aussichtslosigkeit zeigte die erwähnte Häsin mehr Bereitschaft zu kämpfen.

Wenn der deutsche Berufsjä- ger stirbt, sein „Lebensraum Existenz“ nicht abgesichert wird, um mit den Worten von Ökologen zu sprechen, dann werden deutsches Waidwerk und deutsche Jagd – Begriffe für Jäger rund um den Erdball – auch der Vergangenheit ange- hören.

Wenn es keinen Platz mehr gibt für die klassische Hege von Raesfeld und Diezel, die von hauptberuflichem Jagdschutz- personal umgesetzt wird, dann muß der deutsche Waidmann von seiner Spitzenposition ei- nige Schritte herunterkommen und sich einreihen in die Millio- nen Durchschnittsjäger auf der ganzen Welt.

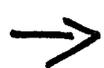
Wildmeister Stecher und ich stellen uns in Brüggen eine mas- sige Demonstration von Berufs- jägern vor, wie es sie vielleicht Jahrzehnte nicht mehr gegeben hat.

In aller Freundschaft spreche ich auch die mißtrauischen „al- ten Böcke“ an, einmal ihren Einstand zu verlassen: Zählen Sie sich nicht zum alten Eisen, ich rechne Sie allenfalls zum al- ten, kernigen Holz, und Ihren Gedanken und Worten werden wir immer hohe Bedeutung bei- messen, auch wenn das in der heutigen Gesellschaft unüblich geworden ist.

Dieter Bertram, Wildmeister

Je mehr aber der eigentliche, gelernte Forstmann Verwal- tungsaufgaben auf höherer Ebene zu übernehmen hat, um so begehrt wird der Berufsjäger mit forstlicher Ausbildung z. B. für Waldreviere – heute schon mancherorts bis 700 Hektar Grö- ße. Das ist eine Chance des Be- rufsjägerstandes, der sich ge- schichtlich ohnehin in solcher Verbindung von Wald und Wild begründet sieht.

Darüber wurde dann auch eifrig in den Pausen auf den Gängen anlässlich der Jahreshauptver- sammlung des Berufsverbandes Deutscher Berufsjäger in Sprin- ge Anfang Februar gesprochen.



## Hege-Spezialisten

In unserem Lande werden Wildtiere und Wildpflanzen durch die Ansprüche der Zivilisation taglich mehr zurückgedrängt. Seit Jahren bekennt sich die Dachorganisation der Jäger, der DJV, zu der Aussage, daß das Wohl des Wildes Vorrang vor den Nutzungswünschen der Jäger hat. Und das bisher bewährte Reviersystem unterstützt diese Zielrichtung. Zu einer optimalen Jagdwirtschaft konnte es aber dennoch bei alledem nicht kommen, da für eine solche Bewirtschaftung den „Freizeitjägern“ die Zeit fehlt.

Die derzeitige Niederwildmisere liegt beispielsweise nicht nur am schlechten Wetter, an Pflanzen-, Pilz- und Insektengiften, an mangelnder Äsung, Deckung, Ruhe, sondern auch daran, daß unsere Niederwildbesätze in aller Regel ohne die tägliche Hegearbeit des Berufsjägers sind, allein die Zeit hat, intensive Hegearbeit zu leisten. Allgemein sollte deshalb bewußt werden, daß das Wild nur mit Hilfe von gut ausgebildeten Berufsjägern eine optimale und nachhaltige Hege erfahren kann.

Der stete Wechsel der Jagdrevierinhaber nach nur einer Pachtperiode ist heute nicht mehr zu übersehen, und das Heer der Jagdscheininhaber drängt in diese Reviere, koste es, was es wolle. Eine nachhalti-

ge Wildhege über Pachtperioden hinaus kann deshalb nur durch dort tätige Berufsjäger gewährleistet werden, die unabhängig von Pächtern und Pachtzeiten für das Wild da sind.

Es ist doch eine ebenso alte wie moderne Erkenntnis, daß optimale Leistungen in einem Fach nur von Spezialisten erbracht werden können.

Gerade auch in großen Staatsjagdrevieren wäre heute noch ein ideales Betätigungsfeld für Berufsjäger gegeben, die sich ihrer Aufgabe ausgiebiger widmen könnten als die mit forstlichen Aufgaben überlasteten Forstbeamten.

Eine objektive Orientierung über die Qualität unserer Jagdreviere darf nicht nur in wenigen mustergültigen Jagdbezirken, sondern sollte im Gros der vielen namenlosen Reviere erfolgen. Nur dann unterliegt der Betrachter keiner Augenwischerei, die zu leicht zu der Meinung führen könnte, daß ja alles in bester Ordnung sei.

In unserem Lande haben wir hohe Kulturgüter zu bewahren, wie Dome, Schlösser und Burgen, wie Musik, Malerei, Dichtung usw., aber auch die Jagd ist bei uns ein uraltes Kulturgut, welches mit geeigneten Kräften es dauerhaft zu bewahren gilt.

Richard Schneider

## Pirsch 7/81 Berufsjäger 2542

(Heft 6, Seite 374)

Es ist erfreulich, daß die Berufsjäger sich zusammenschließen, um ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. In unserer Verbände-Gesellschaft können sich eben nur organisierte Gruppen Gehör verschaffen.

Erfreulich ist auch, daß man offensichtlich zu einer gewissen Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) bereit ist. Die GGLF hat bisher schon eine Menge an Vorleistungen für die Berufsjäger erbracht und viel guten Willen bewiesen. Und damit es keine Mißverständnisse gibt: Zusammenarbeit mit der GGLF ist nicht gleichbedeutend mit Front machen gegen den DJV. Im Gegenteil: Wenn beide Organisationen es ehrlich mit ihrem Bekenntnis meinen, den Berufsjägern helfen zu wollen, so bietet sich eine Zusammenarbeit geradezu an.

Sicher hat Kleymann recht, daß die schwierigen Probleme erst noch zu bewältigen sein werden, wenn die Ausbildungsfrage vollends gelöst ist. Allerdings geht die Gefahr einer Vermehrung der Zahl der Revierjäger über das mögliche Beschäftigungspotential hinaus sicher nicht von den 10 bis 15 jungen Leuten aus, die jährlich die Abschlußprüfung machen – und mehr werden es auch dann nicht werden, wenn ein Teil der Ausbildungskosten über die Jagdabgabe ausgeglichen wird. Die Gefahr besteht vielmehr darin, daß zu einem immer größeren Teil anstelle ausgebildeter Revierjäger ehren- oder hauptamtliche Jagdaufseher, die billiger sind, eingesetzt werden, während gleichzeitig die großen Reviere, die von bewährten Revierjägern bewirtschaftet werden, immer mehr zerstückelt werden.

die Ausbildungssituation des Nachwuchses. Noch ist dieses das Hauptanliegen des Berufsverbandes Deutscher Berufsjäger, aber wie eingangs erwähnt, werden bald weitere, vielleicht sogar wichtigere Fragen zur Behandlung anstehen – und dafür ist der gut gerüstete Berufsvertretung im Interesse der Jäger eine glückliche Hand von Herzen zu wünschen.

Michael Kleymann

Beide negativen Faktoren zusammen entziehen den Berufsjägern mehr und mehr die Existenzgrundlage. Dem kann auf Dauer nur gegengesteuert werden, wenn sich mehr als bisher Hegegemeinschaften und Jagdgenossenschaften entschließen, gegebenenfalls für mehrere Reviere gemeinsam Berufsjäger anzustellen. Wenn das auf freiwilliger Grundlage nicht geht, wird zu prüfen sein, ob unter bestimmten Voraussetzungen die Anstellung zur Vorchrift gemacht werden muß. Neu ist dieser Gedanke ja nicht. Auch jetzt enthalten die Landesjagdgesetze schon entsprechende Vorschriften, nur – sie werden nirgends angewandt.

Zur Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschläge zur Finanzierung der Ausbildung, die von GGLF und BdB gemeinsam vorgelegt wurden, nicht darauf abzielen, die gesamten Kosten der Ausbildung über die Jagdabgabe abzudecken, sondern lediglich die als notwendig angesehene Erhöhung der derzeitigen Ausbildungsvergütung – diese deckt zur Zeit nicht einmal den dringenden Bedarf zum Lebensunterhalt – und die Kosten der notwendigen Ausweitung der überbetrieblichen Ausbildung. Die auszubildenden Reviere werden dadurch kostenmäßig nicht entlastet, sie sollen aber auch nicht zusätzlich belastet werden. Im übrigen: Kaum ein Prozent der Jagdabgaben ist erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen zu finanzieren.

Daß die ausgebildeten Revierjäger eventuell anschließend in ein anderes Bundesland gehen, kann überhaupt kein Argument gegen eine Finanzierung über die Jagdabgabe sein; im Gegenteil: Gerade wenn in einem Land nicht ausgebildet wird, müßte es sich beteiligen, da es dann ja auf Ausgebildete aus anderen Ländern angewiesen ist. Und im übrigen: Wer wäre bisher in unserem gesamten, recht teuren Schul- und Bildungswesen auf die Idee gekommen, daß nur der ausgebildet werden könne, der im Lande bleibt? Soll ausgerechnet bei den paar Berufsjägern jetzt plötzlich eine neue „Landeskinderpolitik“ betrieben werden?

Ob die vielen Versicherungen, daß man es gut mit den Berufsjägern meine, etwas wert sind, wird sich jetzt daran zeigen, ob man auch bereit ist, wirklich etwas zu tun, und zwar kurzfristig durch Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Verbesserung der Ausbildung, langfristig durch Sicherung der Arbeitsplätze.

Heinz Hauk,  
3510 Hann. Münden

In der offiziellen Diskussion der gut 200 Teilnehmer ging es mehr um den Nachwuchs dieses Berufsstandes; denn dessen Ausbildungsgang bedarf inhaltlicher wie finanzieller Absicherung. „Die Pirsch“ berichtete dazu bereits in Heft 1/81, Seite 4.

Gewiß ist es heutzutage denkbar, die wenigen bestehenden Ausbildungsverträge durch die öffentliche Hand zu finanzieren. Aber es gilt auch zu bedenken, daß dann, wenn den Revierinhaber die Berufsjägerlehrlinge nichts mehr kosten, mehr Ausbildungsplätze angeboten, mehr Berufsjäger ausgebildet und diese hinterher möglicherweise als Arbeitslose unzufrieden werden. Also sollte man vielleicht auch hier im Kleinen nicht in den Fehler verfallen, dem unsere Gesellschaft durch Massenausbildung auf Hochschulen im großen Stil erliegt.

Dennoch ist es richtig, die Finanzierung der Auszubildenden als erstes abzusichern. Ob das aber aus Beiträgen aus der Jagdabgabe, die der Landeskompentenz unterliegt, möglich ist, bleibt zweifelhaft – denn kein Land wird zahlen wollen, wenn die Ausgebildeten dann vielleicht in ein anderes Bundesland wechseln – zumindest müßten sich die Länder darüber erst besprechen.

Was gab es außer der Beitragsfestsetzung (60 DM), Vorschlägen für ein Verbandsabzeichen oder der Untergliederung noch Wichtiges auf der ersten Versammlung dieses Berufsverbandes, dessen Bestrebungen die Revierpächter unter uns Jägern mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen?

Außer der mehrfachen Beteuerung, daß dieser Berufsstand mit seiner Organisation dem DJV die Treue halten werde, auch die Werbung um Verständnis, daß die berufsständischen Anliegen unbedingt im Einvernehmen bzw. wenigstens in Absprache mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vertreten werden müssen. Ein kollektiver Beitritt zur GGLF ist jedoch nicht vorgesehen. Daß der Berufsverband neben dem Gewerkschaftsvertreter nunmehr eine Stimme bei entsprechenden Fragen im Bonner Ministerium hat, ist ohnehin ein erster Erfolg.

Im Gespräch mit Bundesminister Ertl wurden u. a. auch die neuen Berufsbezeichnungen festgelegt, die nunmehr, angeglichen an andere Lehrberufe, die Titel „Revierjäger“ und „Revierjagdmeister“ vorsehen. Und letztlich ging es auch in Bonn – so berichtete der wiedergewählte Vorsitzende Fritz Hamerschmidt der Versammlung – um

Minister Dr. Eisenmann:

Eigene Ausbildung der "Berufsjäger" als qualifizierte  
Schützer unserer gefährdeten Umwelt notwendig



Wildbad Kreuth/Tegernsee. Auf die guten Erfahrungen mit Berufsjägern wies Staatsminister Dr. Hans Eisenmann am Samstag (4.7.) in Wildbad Kreuth (Lkr. Miesbach) hin. Vor dem Bund Bayerischer Berufsjäger betonte der Minister, daß der gut ausgebildete und engagierte Berufsjäger, der in Angelegenheiten des Jagdschutzes zudem noch die Rechte eines Polizeibeamten hat und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, nicht gleichwertig ersetzt werden könne. In Bayern, das als einziges Bundesland bisher die Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung für den Berufsjäger geregelt habe, lege man besonderen Wert auf eine praxisorientierte, traditionsbezogene Ausbildung des Berufsjägersnachwuchses. Nur so sei gewährleistet, daß der Jäger seiner Verantwortung für ein bestimmtes Revier nachkommt und eine waidgerechte Hege des Wildes, bei der Belange des Wildschutzes, des Naturschutzes und der Landeskultur gleichermaßen berücksichtigt werden, betreibt.

Der Bund Bayerischer Berufsjäger habe sich im Verlauf seines 25jährigen Bestehens als äußerst hilfreich für den Berufsjägerstand und die Jagd erwiesen. Seit 1952, als in Bayern die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger durch Rechtsverordnung geregelt wurde, hatten in Bayern 162 Lehrlinge die Ausbildung zum Berufsjäger abgeschlossen und 224 Berufsjäger die Revierprüfung abgelegt. Das Einsatzgebiet der Berufsjäger sei zwar über ganz Bayern verstreut, allein im Hochgebirge und seinen Vorbergen seien aber 230 von insgesamt 270 bayerischen Berufsjägern im Dienst.

Staatsminister Dr. Eisenmann stimme mit dem Bund bayerischer Berufsjäger überein, daß eine Verlagerung und Zentralisierung der Berufsjägerausbildung nach Niedersachsen einen Bruch mit der 400 Jahre alten Tradition des bayerischen Berufsjägers bringe und das heimatverbundene bayerische Berufsjägerwesen gefährde. "Wir werden dafür Sorge tragen, daß die Ausbildung zum Berufsjäger wie bisher in Bayern durchgeführt werden kann und dazu einen eigenen bayerischen Jägerlehrhof errichten", erklärte Minister Dr. Eisenmann. Die Bezeichnung "Berufsjäger" sei für diesen Beruf richtig, weil damit der berufsmäßige Bezug für die Jagd klar zum Ausdruck komme.

Bayern sei das jagdlich bedeutendste Bundesland mit der ältesten eigenstaatlichen Geschichte und jagdlichen Tradition im deutschen Sprachraum. Dies verpflichte nicht nur die Gesetzgebung, Verwaltung und Forschung führend zu sein, sondern auch in der praktischen Gestaltung und Weiterentwicklung des Jagdwesens mehr zu tun als andere Länder.

4. Juli 1981

ludwigstraße 2 telefon 2182 216/217  
8000 münchen 22 218  
pressereferent: manfred schmidt

telex 05/23830  
oder 05/28157

telekopierer infotec 6000  
089/282670